



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/5/ 2

0121

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. August 1990

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**FÜNFTE SITZUNG  
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN**

**Genf, 10. und 11. Oktober 1990**

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS:

ENTWURF MATERIELLRECHTLICHER BESTIMMUNGEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

## EINFUEHRUNG

1. Dieses Dokument enthält einen weiteren Entwurf verwaltungsrechtlicher und Schlussbestimmungen, deren Aufnahme in den revidierten Wortlaut des Uebereinkommens vorgeschlagen wird. Ein früherer Entwurf dieser Bestimmungen wurde auf der vom 25. bis 29. Juni 1990 abgehaltenen siebenundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses erörtert.
2. Dieses Dokument wird zuerst als Unterlage für die am 10. und 11. Oktober 1990 stattfindende fünfte Sitzung mit internationalen Organisationen (eine Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen durch die UPOV) dienen. Aus diesem Grund trägt es die Nummer IOM/5/3. Das Dokument wird im Anschluss auf der vom 12. bis 16. Oktober 1990 stattfindenden achtundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses erörtert werden.
3. In diesem Dokument sind Titel in eckigen Klammern in den Wortlaut der Bestimmungen aufgenommen worden. Diese Titel sollen die Lesbarkeit des Uebereinkommens verbessern; ihre Aufnahme entspricht der Praxis der letzten zehn Jahre in den durch die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwalteten Verträgen. Es wird empfohlen, auch im neuen Wortlaut des Uebereinkommens dieser Praxis zu folgen. Die Titel wurden in eckigen Klammern zur Verdeutlichung der Tatsache gesetzt, dass sie nicht Teil der Bestimmungen des Uebereinkommens sind.

## VERZEICHNIS DER ARTIKEL DES VORGESCHLAGENEN NEUEN WORTLAUTS

- Artikel 1: Begriffsbestimmungen  
Artikel 2: Verpflichtungen der Vertragsparteien  
Artikel 3: Massnahmen zur Regelung des Handels  
Artikel 4: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen  
Artikel 5: Inländerbehandlung  
Artikel 6: Erster Antrag  
Artikel 7: Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts  
Artikel 8: Priorität  
Artikel 9: Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz  
Artikel 10: Dauer des Züchterrechts  
Artikel 11: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts  
Artikel 12: Wirkungen des Züchterrechts  
Artikel 13: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts  
Artikel 14: Sortenbezeichnung  
Artikel 15: Verband\*  
Artikel 16: Organe des Verbands\*  
Artikel 17: Zusammensetzung des Rates; Abstimmungen\*  
Artikel 18: Beobachter in Sitzungen des Rates\*  
Artikel 19: Präsident und Vizepräsidenten des Rates\*  
Artikel 20: Tagungen des Rates\*  
Artikel 21: Geschäftsordnung des Rates; Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands\*  
Artikel 22: Aufgaben des Rates\*  
Artikel 23: Erforderliche Mehrheiten für die Beschlüsse des Rates\*  
Artikel 24: Aufgaben des Verbandsbüros; Verantwortung des Generalsekretärs; Ernennung der Bediensteten\*  
Artikel 25: Rechnungsprüfung\*  
Artikel 26: Finanzen\*  
Artikel 27: Revision des Uebereinkommens\*  
Artikel 28: Vom Büro und in Sitzungen des Rates benutzte Sprachen\*  
Artikel 29: Besondere Abmachungen\*  
Artikel 30: Unterzeichnung\*  
Artikel 31: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt\*  
Artikel 32: Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten\*  
Artikel 33: Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch frühere Akten gebundenen Staaten\*  
Artikel 34: Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen\*  
Artikel 35: Aufrechterhaltung wohlverworbener Rechte\*  
Artikel 36: Vorbehalte\*  
Artikel 37: Kündigung des Uebereinkommens\*  
Artikel 38: Sprachen; Wahrnehmung der Verwahreraufgaben\*

---

\* Enthalten in Dokument IOM/5/3.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Anmerkung

Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 1 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.

Die in Artikel 1 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts definierten Begriffe erscheinen wie folgt in den Artikeln dieses Wortlauts, die in diesem Dokument oder in Dokument IOM/5/3 enthalten sind ("Einf." verweist auf den einführenden Teil der entsprechenden Bestimmung):

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| i) "dieses Uebereinkommen" | 1.i), v), vii), x); 2.2) (Einf.); 3; 4.1) (Einf.), 1)i), 2) (Einf.), 2)i); 5.1); 7.2)b); 13.1); 26.3)a), 5)a); 27.1); 29; 30; 31.1)a), 1)b), 2), 3), 4); 32.1), 2), 3); 33.1), 2); 34.1) (Einf.), 1)ii), 2)ii); 35; 36.1), 2)a), 2)b); 37.1), 2), 4); 38.1), 2), 3), 4)  |
| ii) "Akte von 1961/1972"   | 1.ii), x), xi); 4.1) (Einf.), 2) (Einf.), 2)i); 26.3)a); 32.1)   |
| iii) "Akte von 1978"       | 1.iii), x), xi); 4.1) (Einf.), 2) (Einf.), 2)i); 26.3)a); 32.1), 3); 36.2)a)   |
| iv) "Züchter"              | 1.iv), v); 6.1), 2); 7.1)b), 2)a)i), 2)a)ii); 8.1), 2), 3); 9.1)b), 2); 11.1)ii), 2)b)i), 2)b)ii), 2)b)iii); 12.1) (Einf.), 1)b), 1)c), 2)a) (Einf.), 3) (Titel), 4), 5)a) (Einf.), 5)a)ii); 13.2); 14.2), 3), 4), 5)  |
| v) "Züchterrecht"          | 1.iv), v), vi); 2.1), 2)i), 2)ii), 2)iii); 3; 6.1), 2); 7 (Titel), 1)a), 1)b), 2)a) (Einf.), 3); 8.1); 9.1)a), 2); 10 (Titel), 1), 2); 11 (Titel), 1) (Einf.), 1)i), 1)ii), 1)iii), 2)a), 2)b) (Einf.), 3); 12 (Titel), 3) (Einf.), 4), 5)a) (Einf.); 13 (Titel), 1); 14.1)b), 3), 5), 7); 31.1)b); 34.1)i), 2)i), 3)i); 36.2)a) |

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 1Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Akte sind:

i) dieses Uebereinkommen: diese Akte (von 1991) des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

ii) Akte von 1961/1972: das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung;

iii) Akte von 1978: die Akte vom 23. Oktober 1978 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

iv) Züchter:

- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat,
- falls die Rechtsvorschriften der entsprechenden Vertragspartei vorsehen, dass das Züchterrecht ihr zusteht, die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, oder
- der Rechtsnachfolger der erst- bzw. zweitgenannten Person;

v) Züchterrecht: das in diesem Uebereinkommen vorgesehene Recht des Züchters;

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978][Anmerkung, Fortsetzung]

Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 1 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.

Die in Artikel 1 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts definierten Begriffe erscheinen wie folgt in den Artikeln dieses Wortlauts, die in diesem Dokument oder in Dokument IOM/5/3 enthalten sind ("Einf." verweist auf den einführenden Teil der entsprechenden Bestimmung):

- vi) "Sorte" [einschl. Sortenbezeichnung] 1.iv), vi); 3; 5.1); 7.1)a), 1)b), 2)a) (Einf.), 2)b), 3), 4), 5); 8.1), 4); 9.1)a); 11.2)b)i), 2)b)iii); 12.1)a), 1)b), 1)c), 2)(Titel), 2)a)i), 2)a)ii), 2)a)iii), 2)b) (Einf.), )b)i), 2)b)ii), 2)b)iii), 3)iii), 4), 5)a) (Einf.), 5)a)i), 5)a)iii), 5)b) (Einf.); 14 (Titel), 1)a), 1)b), 2), 3), 4), 5), 7), 8); 29; 36.2)a); 37.4)
- vii) "Vertragspartei" 1.vii), viii), xi); 2 (Titel), 1), 2) (Einf.), 2)ii); 3; 4.1) (Einf.), 2) (Einf.); 5.1), 2); 6.1), 2); 7.1)b), 2)a)i), 2)a)ii), 2)b); 8.1), 3); 9.2); 11.1) (Einf.), 2)a), 2)b) (Einf.); 12.4), 5)a) (Einf.); 13.1), 2); 14.1)b), 2), 5), 6), 7); 15.1), 3); 26.3)a), 3)b); 31.1)a), 1)b), 2); 33 (Titel); 34.2) (Einf.), 3) (Einf.); 35; 36.2)a); 37.1), 2)
- viii) "Hoheitsgebiet" 1.viii); 3; 5.1); 7.2)a)i), 2)a)ii); 12.5)a) (Einf.); 14.2), 5), 7); 15.3); 31.1)b)
- ix) "Behörde" 1.ix); 2.2)ii); 6.1), 2); 7.1)b); 8.1), 2), 3); 9.1)a), 1)b); 11.2)b)i); 14.3), 4), 5), 6)
- x) "Verband" [auch "Verbandsbüro, "Verbandsstaat"] 1.x), xii); 15 (Titel), 1), 2), 3), 4), 5); 16 (Titel), (Einf.), ii); 21 (Titel), (Bestim.); 22.i), iii), iv), v), viii); 24 (Titel), 1), 2), 3); 25; 26.1) (Einf.), 3)b); 28.1); 31.3); 33.1), 2); 37.1)
- xi) "Verbandsmitglied" ["Mitglied des Verbands"] 1.xi); 4.1) (Titel), 2) (Titel); 15.1); 17.1)a), 1)b), 2); 18.1); 20.2); 22.v); 25; 26.1)i), 2)a), 3)a), 3)c), 4)a), 4)b), 5)a), 5)b); 27.1), 2); 29; 30; 33.2); 35; 37.1)
- xii) "Generalsekretär" 1.xii); 22.ii), iv), vi); 24 (Titel), 1), 2); 26.3)b), 3)c); 31.2); 33.2); 34.1) (Einf.), 2) (Einf.), 3) (Einf.); 36.2)b); 37.1), 3); 38.1), 2), 3), 4)

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 1, Fortsetzung]

vi) Sorte: eine Gesamtheit von Pflanzen, die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die Merkmale definiert werden kann, die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergeben, und
- zumindest durch eines der genannten Merkmale von den anderen Pflanzengesamtheiten desselben botanischen Taxons unterschieden werden kann.

Eine Sorte kann durch mehrere Pflanzen, eine einzelne Pflanze oder einen oder mehrere Pflanzenteile repräsentiert sein, sofern dieser Teil oder diese Teile für die Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte benutzt werden können;

vii) Vertragspartei: ein Vertragsstaat dieses Uebereinkommens oder eine zwischenstaatliche Organisation, die eine Vertragsorganisation dieses Uebereinkommens ist;

viii) Hoheitsgebiet, im Zusammenhang mit einer Vertragspartei: wenn diese ein Staat ist, das Hoheitsgebiet dieses Staates, und wenn diese eine zwischenstaatliche Organisation ist, das Hoheitsgebiet, in dem der diese zwischenstaatliche Organisation gründende Vertrag anwendbar ist;

ix) Behörde: die in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer ii) erwähnte Behörde;

x) Verband: der durch die Akte von 1961/1972 gegründete und in der Akte von 1978 sowie in diesem Uebereinkommen weiter erwähnte Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

xi) Verbandsmitglied: ein Vertragsstaat der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 sowie eine Vertragspartei;

xii) Generalsekretär: der Generalsekretär des Verbands.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 1Zweck des Uebereinkommens; ...

(1) Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.

(2) [Siehe gegenüber Artikel 15 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]

(3) [Siehe gegenüber Artikel 15 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]

Artikel 30Anwendung des Uebereinkommens im innerstaatlichen Bereich; ...

(1) Jeder Verbandsstaat trifft alle für die Anwendung dieses Uebereinkommens notwendigen Massnahmen, insbesondere

a) sieht er geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

b) richtet er eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen ein oder beauftragt eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz;

c) stellt er die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicher.

(2) [Siehe gegenüber Artikel 31 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]

(3) [Siehe gegenüber Artikel 31 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut****Artikel 2****Verpflichtungen der Vertragsparteien**

(1) [Schutz der Züchterrechte] Vorbehaltlich des Artikels 36 Absatz 2 erteilt und schützt jede Vertragspartei Züchterrechte.

(2) [Anwendungsmassnahmen] Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Uebereinkommens notwendigen Massnahmen, insbesondere

i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,

ii) richtet sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten ein oder beauftragt die bereits durch eine andere Vertragspartei eingerichtete Behörde mit der Erteilung solcher Rechte und

iii) stellt sicher, dass die Oeffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über

- die Anträge auf Erteilung eines Züchterrechts und die Erteilung solcher Rechte sowie

- die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen informiert ist.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 2Schutzrechtsformen

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Uebereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.

(2) Jeder Verbandsstaat kann die Anwendung dieses Uebereinkommens innerhalb einer Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung beschränken.

Neuer vorgeschlagener WortlautAnmerkung

Der neue vorgeschlagene Wortlaut enthält keine dem Artikel 2 Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts entsprechende Bestimmung.

Die Nichtaufnahme eines dem Artikel 2 Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts entsprechenden Artikels bedeutet, dass jede Vertragspartei Pflanzensorten durch die Erteilung - zusätzlich zum Züchterrecht - eines anderen Schutzrechts, insbesondere eines Erfindungspatents, schützen könnten. (Der Begriff "Erfindungspatent" bezeichnet hier die herkömmliche Art des gewerblichen Patents. Er bezeichnet nicht das Züchterrecht, das in bestimmten Staaten unter dem Namen "Patent" gewährt wird, und auch nicht die besondere Art des Pflanzenpatents, das in bestimmten Staaten für vegetativ vermehrte Sorten gewährt wird.) Es ist zu bemerken, dass, wenn eine Vertragspartei diese Möglichkeit in Anspruch nimmt - d. h. die Erteilung von Erfindungspatenten zusätzlich zu den Züchterrechten erlaubt - sie frei entscheiden könnte, entweder dass der Antragsteller zwischen dem Züchterrecht und dem Erfindungspatent wählen muss (in welchem Falle der Antragsteller das eine nicht beantragen kann, wenn er das andere beantragt hat) oder dass der Antragsteller sowohl ein Züchterrecht als auch ein Erfindungspatent beantragen und erhalten kann ("kumulativer Schutz"). Sollte für eine Sorte ein solcher kumulativer Schutz erworben werden, dann wäre es der Gesetzgebung und der Rechtsprechung der Vertragspartei, bei der beide Schutzrechte erworben worden sind, überlassen, etwaige Konflikte zwischen den beiden Schutzformen beizulegen; diese Beilegung wäre nicht in dem Uebereinkommen geregelt.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 14Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der  
Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

- (1) Das dem Züchter nach diesem Uebereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Massnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saat- und Pflanzgut getroffen werden.
- (2) Jedoch muss bei diesen Massnahmen soweit wie möglich vermieden werden, dass die Anwendung dieses Uebereinkommens behindert wird.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut****Artikel 3****Massnahmen zur Regelung des Handels**

Das Züchterrecht ist unabhängig von den Massnahmen, die eine Vertragspartei zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials trifft. Auf jeden Fall dürfen diese Massnahmen die Anwendung des Ueberkommens nicht beeinträchtigen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 4Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

(1) Dieses Uebereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Uebereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3)a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Uebereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf Gattungen oder Arten an.

b) Später wendet jeder Verbandsstaat dieses Uebereinkommen innerhalb folgender Fristen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen oder Arten an, und zwar

i) innerhalb von drei Jahren auf mindestens insgesamt zehn Gattungen oder Arten;

ii) innerhalb von sechs Jahren auf mindestens insgesamt achtzehn Gattungen oder Arten;

iii) innerhalb von acht Jahren auf mindestens insgesamt vierundzwanzig Gattungen oder Arten.

c) Beschränkt ein Verbandsstaat innerhalb einer Gattung oder Art die Anwendung dieses Uebereinkommens gemäss Artikel 2 Absatz 2, so wird eine solche Gattung oder Art gleichwohl für die Zwecke der Buchstaben a und b als eine Gattung oder Art angesehen.\*

(4) Auf Antrag eines Staates, der beabsichtigt, dieses Uebereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, kann der Rat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass für diesen Staat die in Absatz 3 aufgeführten Mindestzahlen herabgesetzt, die dort genannten Fristen verlängert oder beide Massnahmen getroffen werden.\*

(5) Auf Antrag eines Verbandsstaats kann der Rat, um besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, denen dieser Staat sich bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 3 Buchstabe b gegenüber sieht, beschliessen, dass die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Fristen für diesen Staat verlängert werden.\*

---

\* Der neue vorgeschlagene Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 4

Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

(1) [Neue Verbandsmitglieder] Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen

- i) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf mindestens 25 Gattungen oder Arten und
- ii) spätestens am Ende einer Frist von zehn Jahren von diesem Zeitpunkt an gerechnet auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

(2) [Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind] Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen

- i) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und
- ii) spätestens am Ende einer Frist von drei Jahren von diesem Zeitpunkt an gerechnet auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 3Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, geniessen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, geniessen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten Sorten und die Ueberwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Verbandsstaat, der dieses Uebereinkommen auf eine bestimmte Gattung oder Art anwendet, den Schutz auf Angehörige von Verbandsstaaten beschränken, die dieses Uebereinkommen auf die gleiche Gattung oder Art anwenden, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.\*

---

\* Der neue vorgeschlagene Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 5Inländerbehandlung

(1) [Behandlung] Die Angehörigen einer Vertragspartei sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben, und die juristischen Personen, die ihren Sitz in diesem Hoheitsgebiet haben, genießen im Hoheitsgebiet einer jeden der anderen Vertragsparteien in bezug auf den Schutz von Sorten die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser anderen Vertragspartei deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig genießen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass die genannten Angehörigen und natürlichen oder juristischen Personen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen der genannten anderen Vertragspartei auferlegt werden.

(2) ["Angehörige"] Im Sinne des obigen Absatzes sind Angehörige, wenn die Vertragspartei ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates, und wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen jedes einzelnen ihrer Mitgliedstaaten.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 11Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

- (1) Der Züchter kann den Verbandsstaat wählen, in dem er die erste Schutzrechtsanmeldung einreichen will.
- (2) Der Züchter kann den Schutz seines Rechtes in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.
- (3) Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Uebereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.\*

---

\* Der neue vorgeschlagene Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut****Artikel 6****Erster Antrag**

(1) [Ort des ersten Antrags] Der Züchter kann die Vertragspartei wählen, bei deren Behörde er den ersten Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts einreichen will.

(2) [Zeitpunkt der weiteren Anträge] Der Züchter kann die Erteilung eines Züchterrechts bei den Behörden anderer Vertragsparteien beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm die Behörde der Vertragspartei, die den ersten Antrag entgegen-  
genommen hat, ein Züchterrecht erteilt hat.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 6Schutzvoraussetzungen

(1) Der Züchter genießt den in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) [Siehe gegenüber dem neuen vorgeschlagenen Absatz 3.]
- b) [Siehe gegenüber dem neuen vorgeschlagenen Absatz 2.]
- c) [Siehe gegenüber dem neuen vorgeschlagenen Absatz 4.]
- d) [Siehe gegenüber dem neuen vorgeschlagenen Absatz 5.]
- e) Die Sorte muss eine Sortenbezeichnung gemäss Artikel 13 erhalten.

(2) Die Gewährung des Schutzes darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter muss jedoch den Förmlichkeiten, die im innerstaatlichen Recht des Verbandsstaats, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht wurde, vorgesehen sind, einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 7Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts

(1) [Kriterien der Schutzfähigkeit] a) Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte

- i) neu,
- ii) unterscheidbar,
- iii) homogen und
- iv) beständig ist.

b) Die Erteilung des Züchterrechts kann nicht von weiteren oder anderen als den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; die Sorte muss jedoch gemäss Artikel 14 mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet sein, und der Züchter muss den Förmlichkeiten, die im Recht der Vertragspartei vorgesehen sind, bei deren Behörde der Antrag auf Erteilung des Züchterrechts eingereicht wurde, genügt und die einschlägigen Gebühren bezahlt haben.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 6 Absatz 1, Fortsetzung]

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmässigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Eben- sowenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist.

[Fortsetzung]

Artikel 38Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in jenem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Staat dieses Uebereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, welcher die Sorten angehören, anwendet, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 7, Fortsetzung]

(2) [Neuheit] a) Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial der Sorte, Erntegut [oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse]

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, noch nicht oder, wo das Recht dieser Partei dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung verkauft oder an Dritte auf andere Weise abgegeben wurde und

ii) in einem anderen Hoheitsgebiet als das der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht seit mehr als vier Jahren oder im Falle der Bäume und der Rebe nicht seit mehr als sechs Jahren durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung verkauft oder an Dritte auf andere Weise abgegeben wurde.

b) Wendet eine Vertragspartei dieses Uebereinkommen auf eine Pflanzengattung oder -art, auf die sie dieses Uebereinkommen oder eine frühere Akte nicht bereits angewendet hat, so kann sie vorsehen, dass eine Sorte, die zu dem Zeitpunkt dieser Schutzerstreckung vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurde, die in Buchstabe a bestimmte Voraussetzung der Neuheit erfüllt, selbst wenn der in diesem Buchstabe erwähnte Verkauf oder die in dem genannten Buchstaben erwähnte Abgabe vor den dort bestimmten Fristen stattgefunden hat.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978][Artikel 6 Absatz 1, Fortsetzung]

a) Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

c) Die Sorte muss hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

d) Die Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut**

[Artikel 7, Fortsetzung]

(3) [Unterscheidbarkeit] Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Unter anderem gilt die Einreichung, in irgendeinem Land, eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister gilt als ein Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern der Antrag zur Erteilung des Züchterrechts bzw. zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

(4) [Homogenität] Die Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in der Ausprägung ihrer massgebenden Merkmale ist, abgesehen von den aufgrund der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung zu erwartenden Abweichungen.

(5) [Beständigkeit] Die Sorte gilt als beständig, wenn sie hinsichtlich ihrer massgebenden Merkmale nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus ihrer Beschreibung weiterhin entspricht.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 12Priorität

(1) Hat der Züchter eine Schutzrechtsanmeldung in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig eingereicht, so geniesst er für die Einreichung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Einreichung nur anwendbar, wenn diese einen Schutzrechtsantrag und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Schutzrechtsantrag nach Massgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staates erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 8

Priorität

(1) [Das Recht; seine Dauer] Hat der Züchter einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts bei der Behörde einer der Vertragsparteien vorschriftsmässig eingereicht ("erster Antrag"), so genießt er für die Einreichung eines Antrags für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei ("weiterer Antrag") während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) [Beanspruchung des Rechtes] Um in den Genuss von Absatz 1 zu kommen, muss der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Der Züchter kann aufgefordert werden, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Hinterlegung des weiteren Antrags an gerechnet, die Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, abschriftlich vorzulegen; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diesen Antrag entgegengenommen hat.

(3) [Weitere Dokumente und Material] Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an gerechnet, zur Verfügung, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, die nach den Vorschriften dieser Vertragspartei weiteren erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 12, Fortsetzung]

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Anmeldung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Anmeldung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 8, Fortsetzung]

(4) [Innerhalb der Prioritätsfrist eintretende Tatsachen] Die Tatsachen, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa die Einreichung eines anderen Antrags, die Veröffentlichung der Sorte oder ihre Benutzung, sind keine Gründe für die Zurückweisung des weiteren Antrags. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter begründen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 7Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

- (1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein.
- (2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Verbandsstaats von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.
- (3) Jeder Verbandsstaat kann Massnahmen zum Schutz des Züchters gegen missbräuchliches Verhalten Dritter, das in der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber begangen worden ist, treffen.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut****Artikel 9****Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz**

(1) [Prüfung] a) Das Züchterrecht wird nach einer Prüfung auf die in Artikel 7 festgelegten Voraussetzungen erteilt. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen.

b) Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.

(2) [Wahrungsmassnahmen] Jede Vertragspartei trifft Massnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung bis zur Entscheidung hierüber. Diese Massnahmen sollen zumindest die Wirkung haben, dass der Inhaber eines Züchterrechts auf eine angemessene Vergütung berechtigt ist, die von demjenigen zu entrichten ist, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Rechts gemäss Artikel 12 die Zustimmung des Züchters erforderlich ist. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass diese Massnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags ausdrücklich notifiziert hat.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 8Schutzdauer

Das dem Züchter gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt. Diese darf nicht kürzer sein als fünfzehn Jahre, vom Tag der Erteilung des Schutzrechts an gerechnet. Für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen darf die Schutzdauer nicht kürzer sein als achtzehn Jahre, von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut**

Artikel 10

Dauer des Züchterrechts

- (1) [Schutzdauer] Das Züchterrecht wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt.
  
- (2) [Mindestdauer] Diese Dauer darf nicht kürzer sein als 20 Jahre, vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an gerechnet. Für Bäume und die Rebe darf diese nicht kürzer sein als 25 Jahre, von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 10Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

(1) Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechtes eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 11 Absatz 1 Ziffer ii) und iii) des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

[Fortsetzung]

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut**

**Artikel 11**

**Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts**

(1) [Verbindliche Nichtigkeitsgründe] Jede Vertragspartei erklärt ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig, wenn sich herausstellt,

i) dass die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts tatsächlich nicht erfüllt waren,

ii) dass, falls die Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen auf die vom Züchter vorgelegten Auskünfte und Unterlagen gegründet wurde, die in Artikel 7 Absätze 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts tatsächlich nicht erfüllt waren oder

iii) dass das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt wurde, es sei denn, dass es der berechtigten Person übertragen werden kann.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 10, Fortsetzung]

(2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen.

(3) Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Ueberwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 11 Absatz 2 Ziffer iii) des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

**Neuer vorgeschlagener Wortlaut**

[Artikel 11, Fortsetzung]

(2) [Gründe für eine freigestellte Aufhebung] a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 7 Absätze 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen tatsächlich nicht mehr erfüllt sind.

b) Jede Vertragspartei kann zudem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung

i) der Züchter der Behörde die Auskünfte, die Unterlagen oder das Material, das zur Ueberwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig erachtet wird, nicht vorlegt,

ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder

iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Rechtes gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.

(3) [Ausschluss anderer Gründe] Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Züchterrecht weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 5Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

(1) Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmässig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

(2) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.\*

(3) Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche und juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

---

\* Der neue vorgeschlagene Wortlaut enthält keine entsprechende Bestimmung.

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 12Wirkungen des Züchterrechts

(1) [Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern] Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 ist die Zustimmung des Züchters für die folgenden Handlungen erforderlich:

a) in bezug auf generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte,

- i) für die Erzeugung oder die Vermehrung,
- ii) für die Aufbereitung,
- iii) für das Feilhalten,
- iv) für den Verkauf oder jede andere Form des Inverkehrbringens,
- v) für die Ausfuhr,
- vi) für die Einfuhr,
- vii) für die Aufbewahrung zu einem der unter den Ziffern i) bis vi) erwähnten Zwecke,
- viii) für die Benutzung auf eine andere Weise als die unter den Ziffern i) bis vii) erwähnten Zwecke;

b) in bezug auf das Erntegut der geschützten Sorte für jede der unter Buchstabe a erwähnten Handlungen, sofern das Erntegut durch die Benutzung von generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial abgeleitet wurde, dessen Benutzung zum Zwecke der Erzeugung des Ernteguts vom Züchter nicht genehmigt wurde;

[Fortsetzung]

**Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]**

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i) und ii) des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung. In bezug auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii) des neuen vorgeschlagenen Wortlauts siehe Absatz 3 von Artikel 5 des gegenwärtigen Wortlauts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 12 Absatz 1, Fortsetzung]

c) in bezug auf das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis für jede der unter Buchstabe a erwähnten Handlungen, sofern dieses Erzeugnis von Erntegut hergestellt wurde, das den Bestimmungen des Buchstaben b unterliegt und dessen Benutzung zum Zwecke der Erzeugung dieses Erzeugnisses vom Züchter nicht genehmigt wurde.

(2) [Dasselbe für abgeleitete und bestimmte andere Sorten] a) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 ist ebenfalls die Zustimmung des Züchters für die in Absatz 1 erwähnten Handlungen mit

- i) im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleiteten Sorten, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
  - ii) Sorten, die sich nicht gemäss Artikel 7 Absatz 3 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden, und
  - iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert,
- erforderlich.

**Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]**

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b oder dem Artikel 12 Absatz 3 Ziffer i) und ii) des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung. In bezug auf Artikel 12 Absatz 3 Ziffer iii) des neuen vorgeschlagenen Wortlauts siehe Absatz 3 von Artikel 5 des gegenwärtigen Wortlauts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 12 Absatz 2, Fortsetzung]

b) Im Sinne des Buchstaben a Ziffer i) gilt eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte ("Ursprungssorte") abgeleitet,

i) wenn sie vorwiegend, entweder unmittelbar oder mittelbar, von der Ursprungssorte - oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist - insbesondere durch solche Methoden abgeleitet ist, wie beispielsweise die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers, die Rückkreuzungen oder die gentechnische Transformation, deren Ergebnis die Beibehaltung der wesentlichen Merkmale ist, die sich aus [Elementen des] [dem] Genotyp[s] oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben,

ii) wenn sie sich gemäss Artikel 7 Absatz 3 von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und

iii) wenn sie, abgesehen von den sich aus der betreffenden Ableitungsmethode ergebenden besonderen oder beiläufigen Unterschieden, dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte entspricht.

(3) [Handlungen, die die Zustimmung des Züchters nicht erfordern] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

i) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,

ii) Handlungen zu Versuchszwecken sowie

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie die in Absatz 1 erwähnten Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, dass Absatz 2 Anwendung findet.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 14 Absatz 4 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut[Artikel 12, Fortsetzung]

(4) [Möglichkeit eines "Landwirteprivileg] In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann jede Vertragspartei im Rahmen vernünftiger Grenzen und mit dem Vorbehalt, dass gebührend berücksichtigt wird, dass der Züchter eine angemessene Vergütung erhalten muss, das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten\* zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i) oder ii) erwähnten Sorte im eigenen Betrieb\* gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der generativen oder vegetativen Vermehrung zu verwenden [, und zwar mit dem Vorbehalt, dass eine derartige Benutzung auf eine Menge beschränkt ist, die der Menge des ursprünglich gekauften generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterials der Sorte entspricht].

[Fortsetzung]

---

\* Die Worte "Landwirt" und "Betrieb" wurden mit "agriculteur" und "exploitation" bzw. "farmer" und "holding" ins Französische bzw. ins Englische übersetzt.

**Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]**

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 14 Absatz 5 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 12, Fortsetzung]

(5) [Erschöpfung des Rechtes] a) Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Absatz 2 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn

i) dass diese Handlungen eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten,

ii) dass diese Handlungen nicht zu dem Verwendungsbereich gehören, für den der Züchter das Material in den Verkehr gebracht oder seine Zustimmung gegeben hat, oder

iii) dass diese Handlungen eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt.

b) Im Sinne des Buchstabens a ist Material, in bezug auf eine Sorte,

i) jede Form von generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial,

ii) Erntegut und

iii) jedes unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 9Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

- (1) Die freie Ausübung des dem Züchter gewährten ausschliesslichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.
- (2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 13

Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

(1) [Oeffentliches Interesse] Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Uebereinkommens darf eine Vertragspartei die freie Ausübung eines Züchterrechts nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken.

(2) [Angemessene Vergütung] Hat diese Beschränkung zur Folge, dass einem Dritten erlaubt wird, eine der Handlungen vorzunehmen, für die die Zustimmung des Züchters erforderlich ist, so hat die betreffende Vertragspartei alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 13Sortenbezeichnung

(1) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. Jeder Verbandsstaat stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Ablauf des Schutzes.

(2) Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert diese Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 14

Sortenbezeichnung

(1) [Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung] a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.

b) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

(2) [Eigenschaften der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) [Eintragung der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der Behörde vorgeschlagen. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Züchterrechts eingetragen.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978][Artikel 13, Fortsetzung]

(4) Aeltere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) Eine Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann sie verlangen, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde stellt sicher, dass alle anderen Behörden über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über die Einreichung, Eintragung und Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 14, Fortsetzung]

(4) [Aeltere Rechte Dritter] Aeltere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) [Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien] Eine Sorte darf bei den Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts werden. Die Behörde der jeweiligen Vertragspartei ist verpflichtet, die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) [Gegenseitige Information der Behörden der Vertragsparteien] Die Behörde einer Vertragspartei stellt sicher, dass die Behörden der anderen Vertragsparteien über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978][Artikel 13, Fortsetzung]

(7) Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Beim Feilhalten oder bei dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 14, Fortsetzung]

(7) [Pflicht, die Bezeichnung zu benutzen] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) [Benutzung von den Bezeichnungen hinzugefügten Angaben] Beim Feilhalten oder bei dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

[Ende des Dokuments]